

Jesuitenseelsorge im Schatten des Siegener Stadtgerichts: Der Zaubereiprozess des Konvertiten Johann Herling 1652

von Frank Sobiech

Vor dem Siegener Stadtgericht wurde im Jahre 1652 ein Fall von „Zauberei“ entschieden, der sich durch einen für die heutige Forschung günstigen Umstand auszeichnet. Zu ihm hat sich nämlich auch ein Bericht eines als Kerkerseelsorger wirkenden Jesuitenpaters aus dem Siegener Kolleg im *Archivum Romanum Societatis Iesu* in Rom erhalten. Die Zuordnung der Prozessakte eines weltlichen Gerichts zu einem ordensinternen Jahresbericht der Gesellschaft Jesu ist nämlich nur in seltenen Fällen möglich.¹ Die in folgendem Beitrag erwähnten Prozessopfer stehen namentlich auf der am 7. November 2021 am Turm der 1601-1606 erbauten Kirche in Freudenberg im Siegerland enthüllten Gedenktafel.² Ihre Fälle sind Teil der noch aufzuarbeitenden dritten Welle an Zaubereiprozessen der Grafschaft Nassau-Siegen von 1651-1653 als dem Höhepunkt der hiesigen Hexenverfolgungen.³

Das Amt des Kerkerseelsorgers am Jesuitenkolleg Siegen Von der Gründung bis zum Siegener Religionsrezess

Die Reformation hatte in der Grafschaft Nassau-Siegen alles katholische Leben ausgelöscht. Erst der Religionswechsel von Johann VIII. (* 1583; reg. 1623-1638), 1608 zunächst geheim erfolgt und schließlich am 12. Dezember 1612 öffentlich in Rom vollzogen,⁴ ließ einen erneuten Konfessionswechsel in der Grafschaft wahrscheinlich werden, zumal Johann VIII. die Primogenitur in dem Territorium zustand. In der ehemaligen Franziskanerkirche St. Johannis in Siegen feierte auf Initiative Johanns VIII. der gebürtige Lothringer Dominikus Loris SJ (1567/68-1640)⁵ am 11. Januar 1624 st.v. erstmals wieder einen katholischen Gottesdienst.⁶ Bis 1626 blieb das reformierte Kirchenwesen einstweilen bestehen.⁷ Mit der in diesem Jahr erfolgten Gründung eines Siegener Jesuitenkollegs infolge eines Restitutionsediktes Johanns VIII. vom 6. Juni 1626 übernahm die Gesellschaft Jesu sämtliche Kirchen in Siegen und auch die Lateinschule.⁸ Rudolph Hummel SJ (1587-1657)⁹ wurde erster Superior der neuen Jesuitenresidenz und bald darauf Rektor des neuen Kollegs (gegründet mit Stiftungsurkunde vom 9. September 1626), welches Amt er wiederum von 1640 (1642) bis Anfang August 1646 und vom 20. Februar 1650 bis Anfang Mai 1653 ausübte.¹⁰ Die Siegener Niederlassung gehörte zu der mit Stichtag 22. Juli 1626, 18 Uhr neu umschriebenen Niederrheinischen Provinz der Gesellschaft Jesu.¹¹ Anfang März 1632 wurden die Jesuiten aus Siegen vertrieben, als schwedisches Militär und Graf Johann Moritz (1604-1679), ein älterer Halbbruder Johanns VIII.,¹² von Siegen Besitz ergriffen. Anfang 1636 kehrten die Jesuiten wieder zurück, als Johann Moritz Generalgouverneur in Niederländisch-Brasilien wurde. Johann VIII. setzte daraufhin die Rekatholisierung in der Grafschaft fort.¹³ Jedoch kehrte auch Johann Moritz im Juli 1644 aus Südamerika zurück und besetzte im Januar 1645 widerrechtlich das Obere Schloss, die Residenz der römisch-katholischen Linie.

Am Kolleg, an der Westseite des Oberen Schlosses seit 1643 neu errichtet,¹⁴ lebten seit Rückkehr der Jesuiten insgesamt jeweils 12 (1636/37), 11 (1637/38), 26 (1638/39), 23 (1641/42), 24 (1643), 23 (1644), 24 (1644/45), 17 (1645/46), 15 (1646/47 bis 1647/48), 19 (1648/49) und 17 (1649/50) Patres, Scholastiker des Ordens sowie Jesuitenbrüder.¹⁵ Nach dem Westfälischen Frieden (1648) entriss das Urteil der Reichskommission vom 4./14. November 1650 st.v./st.n. dem Kolleg fast die ganze Stiftung.¹⁶ Ab 1651 wurde daher die Mitgliederstärke auf fünf Patres und zwei Brüder begrenzt.¹⁷ Ab 10. Juni 1651 (st.n.) begaben sich außer dreien, nämlich Rektor, Hofbeichtvater und ein Bruder, die anderen Kollegsmitglieder an auswärtige Niederlassungen, sich der tags zuvor von Graf Georg Friedrich zu Nassau-Siegen (1606-1674) angedrohten militärischen Gewalt, „Flammen und Verwüstung“, beugend.¹⁸



Abb. 1: Das ab 1643 neuerrichtete Jesuitenkolleg am Oberen Schloss in Siegen, Burgstraße, Aufnahme 1902; durch heutigen Neubau ersetzt 1911-1912.

Graf Johanns VIII. einziger Sohn Johann Franz Desideratus (* 1627-1699) stand seit seiner Hochzeit¹⁹ am 13. November 1651 in Wien mit Johanna Claudia Gräfin von Königsegg-Rothenfels-Aulendorf nicht mehr unter der Vormundschaft seiner Mutter, Gräfin Ernestine Yolande de Ligne (1594-1668), die von 1645 bis 1650 im Siegener Rathaus lebte.²⁰ Nach dem Siegener Religionsrezess zwischen den beiden Linien vom 1./11. Dezember 1651 st.v./st.n.²¹ kehrten die Jesuiten aus den auswärtigen Ordensniederlassungen nach Siegen zurück.²² Kaiser Ferdinand III. erkannte 1649 das Kondominat der beiden Linien über die Stadt Siegen an.²³

Ordensinterne Vernetzung und regionale Kerkerseelsorge

Zwischen den genannten Amtsperioden Hummels war Johannes Gronaeus SJ (1604-1678)²⁴ vom 5. August 1646 bis Februar 1650 Rektor des Siegener Kollegs. Gronaeus hatte in der Reichsstadt Köln die Kasuistikvorlesung des Professors Friedrich Spee SJ (1591-1635)²⁵ besucht. Spee war Verfasser des Buches „Cautio Criminalis“, das sich gegen die Hexenprozesse und gegen die in ihnen angewandte Folter richtete. Die erste Auflage erschien 1631 in Rinteln und war durch den dortigen lutherischen Universitätsbuchdrucker bewerkstelligt worden. Im Jahr darauf erschien eine Neuauflage in Köln, die mit Gronaeus einen Sponsor benennt, von dem unklar ist, ob Spees gleichnamiger Schüler hierbei eine Rolle spielte.²⁶ Deren deutsche

Übersetzung besorgte 1649 in Frankfurt Hermann Schmidt, seit 1623 kaiserlicher Notar in Siegen sowie Sekretär und Rat von Graf Johann Moritz, dem er sie auch widmete. Schmidt, der Spees Buch 1642 „von einem vornehmen Gräfflichen Beampten“ erhalten hatte, wusste nur, dass es ein ungenannter Katholik verfasst hatte.²⁷ Dass der Autor Jesuit war und Spee hieß, war ihm unbekannt; zu entlegen war eine 1647 in Grenoble erschienene Publikation, die dies auf einer Buchseite bereits enthüllt hatte.²⁸ Bernhard Löper SJ (1609-1670)²⁹, von 1645-1647 am Siegener Kolleg, war hier 1646/47 Kasuspräfekt und für die Besprechung moraltheologischer Fälle der Seelsorge des Kollegs zuständig. Von 1655 bis 1657 war Löper Professor für Kasuistik und Moraltheologie an der Theologischen Fakultät der *Academia Theodoriana* in Paderborn, wo Gronaeus mittlerweile das

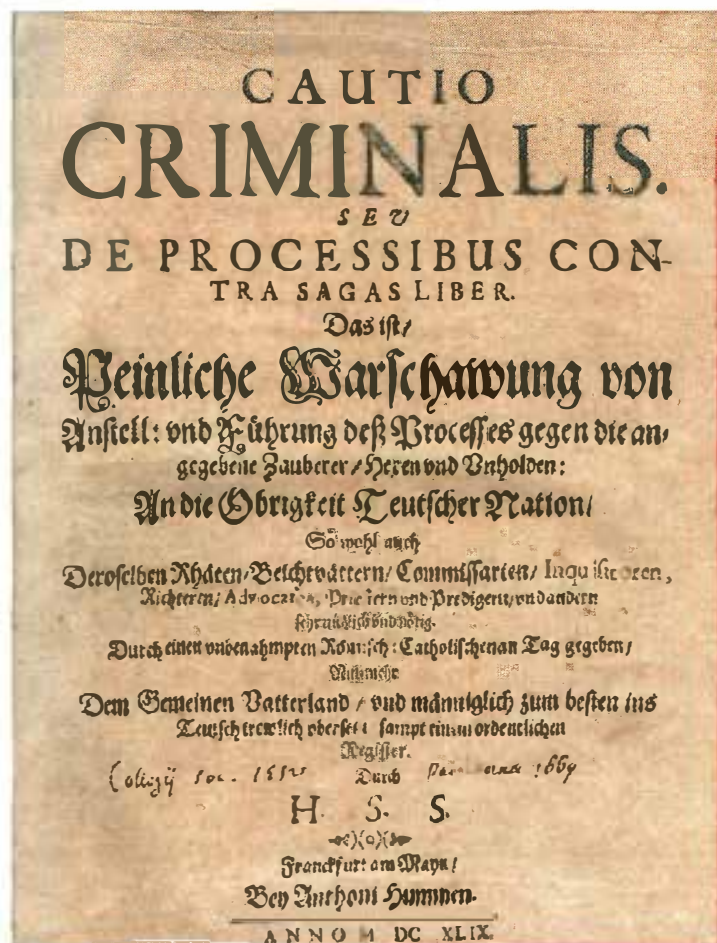


Abb. 2: „Cautio Criminalis“ von Friedrich Spee SJ in Übersetzung durch Hermann Schmidt, Frankfurt 1649, Titelblatt.

Amt des Paderborner Kollegsrektors bekleidete. Löper trug durch sein Handeln dazu bei, dass sich ab Anfang Mai 1655 im Hochstift Paderborn vorgebliche Besessenheitsfälle auch bei Jesuitenschülern ausweiteten, wobei er sich am Siegener Kolleg nochmals kurz 1657 nach seiner Abberufung aus Paderborn aufhielt.³⁰ Dies wirft Licht auf Vernetzung und Weitergabe von Informationen im Orden, wobei in den meisten Fällen so wie hier nur mehr Namen und Ämter festgestellt werden können.

Unter den Hausämtern in sämtlichen Jesuitenkollegien der Rheinischen Provinzen des Ordens war für die Zeit der Hexenverfolgung ebenso bedeutsam das des Kerkerseelsor-

gers, des sog. „*Visitor carcerum*“. In der Grafschaft Nassau-Siegen nahmen, soweit unter der katholischen Linie Seelsorge in Kerkern möglich war, Jesuiten das dem Beichtvater in Art. 79 in Verbindung mit Art. 102 CCC (*Constitutio Criminalis Carolina* bzw. *Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V.*, 1532) eingeräumte Recht der Seelsorge in peinlichen Prozessen wahr.³¹

Kerkerseelsorger, näherhin „Besucher der Bürger und der Kerker“, war laut Ordenskatalog von 1648/49 Johannes Velde SJ (1610-1656)³². Sein Amt übernahm spätestens 1651 Wilhelm Holthausen SJ (1594-1652)³³, 1632/33 in der Jesuitenresidenz Hameln Soldatenseelsorger und 1634 in der Residenz Minden seelsorglich tätig. Er hatte dem Siegener Kolleg bereits 1636 angehört und war 1638/39 einer der beiden stellvertretenden jesuitischen Landpfarrer und für Seelsorgsexkursionen zuständig gewesen. Mangels eines Weltgeistlichen war Holthausen 1651 und noch 1652 „Pfarrer-Stellvertreter in der Stadt [Siegen]“,³⁴ was auch die Kerkerseelsorge in Siegen miteinschloss. Die Siegener Pfarrkirche St. Nikolai (Erzdiözese Mainz) war seit 1637/39 dem Jesuitenkolleg inkorporiert.³⁵ Im ordensinternen Nachruf heißt es, dass Holthausen „den auf das Todesurteil Wartenden beistand“³⁶, dass er „sich, stets bereit, dazu anbot“, die „gewöhnlichen Menschen, Kranken, Todkranken und die mit dem Tod zu Bestrafenden zu besuchen und ihnen zu helfen“³⁷. Er verstarb plötzlich am 22. Oktober 1652 (st.n.) ca. 8 Uhr morgens bei seinem Aufenthalt in der Benediktinerabtei Grafschaft bei Schmallenberg im Sauerland. Hier wollte er Finanzmittel für das Kolleg einwerben: „Da nämlich nach Wegnahme der Stiftung die Lebenshilfen, um die Schulprofessoren zu ernähren, fehlten, ging er in eigener Person, ermuntert durch den Rektor, zum hochhehrwürdigen und -frommen Herrn Prälat Herrn Johannes Worlt, Abt in der Grafschaft, um ein Almosen zu erbitten, und als er gesund und froh am 17. Oktober dort angekommen zwei Tage zugebracht hatte, erleidet er am 20. desselben [Monats], welcher ein Sonntag war, als er nach Lesen der Messe nach Siegen zurückkehren wollte, einen Schlaganfall, wobei ihm durch eine ziemlich schwere Grippe die Stimme genommen wird und sich seine Brust [mit Auswurf] füllt. Als zudem noch Tiefschlaf hinzukommt, erstickt er am 22. Oktober gegen die achte Stunde morgens. Am folgenden Tag wird er zur neunten Stunde inmitten der Kirche von den frommen Patres besagten Klosters des hl. Benedikt gemäß den üblichen Zeremonien beerdigt, wobei zwei von den Unsrigen anwesend waren, von denen einer dem Kranken stets beigestanden hatte.“³⁸ Der hier „Worlt“ geschriebene Johannes Wort(h) (1604-1671)³⁹ war seit dem 8. Juni 1633 Abt des Klosters Grafschaft. Im Jahre 1641 hatten Selbstbeichtigungen von sechs Schülern der Klosterschule zu Kinderhexenprozessen im Patrimonialgericht Oberkirchen der Freiherrn von Fürstenberg im Herzogtum Westfalen geführt.⁴⁰ Auch 1652 wird Vernetzung in einer Zeit der Hexenprozesse sichtbar, wobei unklar bleibt, ob die Prozesse durch den Abt von Kloster Grafschaft gegenüber Pater Holthausen bei dessen Aufenthalt thematisiert wurden.

Auf Holthausen folgte⁴¹ „im Monat November“ als Ersatz aus dem Koblenzer Kolleg Conrad Reidt SJ (1609-1675)⁴², 1652/53 u.a. „Pfarrer in der Stadt [Siegen]“, seit 4. Mai 1653 Rektor des Siegener Kollegs und „Vertretungspfarrer der Katholiken in der Stadt [Siegen]“. Zu Reidts „Körperkräften“ wurde ordensintern 1649 in der Residenz Münstereifel im Katalog vermerkt, dass er „anfängt, an Lähmung zu leiden“; im ordensinternen Nachruf ist zudem die Rede von „sehr lästigen Leistenbruch- und Fußschmerzen“,⁴³ die ihn behindert haben dürften.

Ein ordensinterner Bericht des Siegener Kerkerseelsorgers von 1652

Ausgehend von den im Frühjahr 1650 beginnenden Zaubereiprozessen in der benachbarten Herrschaft Wildenburg setzte ab 1651 in Nassau-Siegen eine Verfolgungswelle ein, da vom Wildenburger Land aus mehr als 35 Personen der Grafschaft Nassau-Siegen besagt worden waren, vornehmlich aus dem Amt Freudenberg und der Stadt Siegen.⁴⁴ Die ordensintern zirkulierenden Jahresberichte („Litterae Annuae“) der Jesuiten, die, jeweils für das vergangene Berichtsjahr verfasst, an den Generaloberen nach Rom gesandt wurden und auch Tischlektüre der Jesuiten waren, bieten für 1652 Einblick in das Prozessgeschehen. Ronnie Po-chia Hsia meinte, dass sich die Jahresberichte der Jesuiten wie „Frontberichte“⁴⁵ läsen, wie „eine Art Kriegsreportage im Glaubenskampf“⁴⁶, was in den auf den ehemaligen Soldatenseelsorger Holthausen zurückgehenden Berichten deutlich zum Ausdruck kommt. Es heißt hier:

„Als ein Sechzigjähriger, vor 18 Jahren zum katholischen Glauben konvertiert, 24 Wochen lang im gräßlichen Kerker durch Fußfesseln festgehalten worden war, konnte er weder durch Bitten noch Drohungen dazu gebracht werden, einen Prediger [der calvinischen Lehre] zu sich zu lassen. Zuletzt bittet er nach Verkündigung des Todesurteils am Vortag der Hinrichtung unter großer Schwierigkeit um einen Priester, bei dessen Anblick er aus eigenem Antrieb, wenn auch nicht ohne Beschwerneis aufgrund der Nachwirkungen der Folter, auf die Knie fällt und mit großer Gemütsbewegung und Betrübniß seine Sünden bekennt und mit dem heiligen Viaticum gestärkt wird. Nachdem ihn aber unser Priester wiederholt nachmittags zum Trost und um einer besseren Disposition willen aufgesucht und beschlossen hatte, ihn nicht einmal bei Nacht alleinzulassen, erstattet der dies übel aufnehmende Prediger dem Herrn Amtmann Meldung, der bald darauf drei Männer zu Hilfe schickte, die den Unsrigen, wenn er freiwillig nicht wollte, unter Anwendung von Gewalt aus dem Haus vertreiben sollten. Der Unsrige wandte dagegen unter Protest ein, dass ihm dasselbe wie dem Prediger erlaubt sei, der fortwährend der unter demselben Schuldspruch stehenden Frau beistehe; aber für Gerechtigkeit war kein Platz, weshalb ein dritter empfiehlt, den Pater zu ergreifen und die Treppen hinunterzuwerfen. Der Unsrige, dafürhaltend, dass man der Wut ausweichen müsse, tröstet den Verurteilten, er solle auf Gott vertrauen, ihm werde von der göttlichen Vorsehung Hilfe zuteil werden, und auch er selbst werde unter demselben Schutz bei Tagesanbruch zurückkehren. Der Unsrige hielt sein Versprechen ein, wird aber gewahr, dass ihm der Zugang völlig versperrt ist, und, zu einem entlegenen Winkel des Hauses abbiegend, ruft er daher dem Senior durch ein kleines Fenster zu, er solle Reue erwecken und seinen Vorsatz, im katholischen Glauben zu sterben, erneuern, woraufhin dieser, nachdem er mit vorgestrecktem Kopf bestätigt hatte, dass alles getan sei, erneut die Absolution seiner Sünden erlangt und das konkrete Versprechen, dass unser Priester, sollte dieser vom Ausführen [= *Gang zur Richtstätte*] ausgeschlossen werden, dennoch auf dem Weg zum Ort der Hinrichtung auch unter Lebensgefahr anwesend sein werde. Und diese Sache ging nicht unglücklich aus. Nachdem ihm [die Teilnahme am] Ausführen abgeschlagen worden war, stürzt unser Priester, als er bemerkt, dass zwei Prediger die andere Verurteilte von beiden Seiten schützend umgaben und dem Senior nur einer zur

Linken stand, aus seinem Versteck des winkelförmigen Hauses hervor, besetzt die rechte Seite und spricht, dessen Hand ergreifend, das an Trost zu, was ihm der Heilige Geist diktierte, den verstimmten Prediger außer Acht lassend. Als dieser aber protestierte und zu schreien anfang, dass er [der Pater] Anlass zu Tumult und größerem Übel gäbe, wich er zurück, wobei er stets dem Verurteilten vorausging, um in dessen Sichtweite zu sein, welcher, indem er beständig mit laut vernehmlicher Stimme die Gebete von Pater Vogel bis zum Ort der Hinrichtung sprach, mit gelassenem Geist nicht ein Wörtchen vom Prediger aufnahm, sondern vielmehr durch Schütteln des Kopfes zu verstehen gab, dass es ihm missfalle, bis er, um seinen Körper zu entblößen, das Buch dem Prediger übergab, um es uns zurückzuerstatten, und nach Empfang des tödlichen Hiebes seine Seele, wie wir hoffen, seinem Schöpfer zurückgab. Nachdem beide Verurteilte enthauptet waren, fordert der Prediger alle Zuschauer dazu auf, sich hinzuknien und durch das Sprechen des Vaterunsers die Seelen der Verschiedenen Gott anzuempfehlen, damit er jenen die ewige Ruhe nach seiner Güte gewähren möge, was im Bewusstsein der zuschauenden Katholiken höchste Verwunderung hervorrief, da dies sonst nie üblich war.“⁴⁷

Die Kurzfassung des Berichts in der „Historia“ des Siegener Jesuitenkollegs für das Jahr 1652 bestimmt Zeit und Ort des Geschehens näher:

„Ein Ende für dieses Jahr wird ein gewisser zum Scheiterhaufen verurteilter Sechzigjähriger setzen, der, wie er zu Lebzeiten den katholischen Glauben bekannt hatte, so im Tod nicht durch die Prediger dazu überredet werden konnte, sich von diesem zu trennen – sondern beichtete bei einem von den unsrigen Priestern (obgleich er [nur] widerwillig zum Kerker zugelassen wurde) und, mit dem heiligen Viaticum gestärkt, empfing in standhafter Haltung Todesurteil und tödlichen Hieb. Am Ort der Hinrichtung ereignete sich hier in Siegen etwas völlig Neues und von den calvinischen Religionsdienern bisher Ungehörtes, dass nach dem Abtrennen der Köpfe der zwei Verurteilten umgehend drei Prediger, die die Verurteilten begleitet hatten (der Unsrige war anwesend, aber vom Zugang zu den Verurteilten mit Gewalt abgehalten worden), gemeinsam mit überaus seltenem Vorbild an Frömmigkeit sich hinkniend die Stelle des katholischen Priesters ausfüllten und die sehr vielen rechtgläubigen und heterodoxen Zuschauer aufforderten, ein Gebet für die Verurteilten, die doch bereits der Tod ereilt hatte, zu sprechen, sich so ihrer Sekte völlig unkundig erwiesen und durch ihre Tat selbst, was sie sonst mit dem Mund leugnen, Gebete für die Verstorbenen guthießen.“⁴⁸

Der Ausdruck „hier in Siegen“ benennt eindeutig den Ort des Geschehens, nämlich die Stadt Siegen als Standort des Jesuitenkollegs. Der im Jahresbericht erwähnte Amtmann, welcher anordnete, Pater Holthausen unter „Anwendung von Gewalt“ aus dem Amtsgelände zu entfernen, war der Calvinist Johann Wolf von Seelbach, gen. Quadfas(s)el bzw. Quadvassel⁴⁹. Der von Holthausen besuchte inhaftierte Mann war mindestens 60 Jahre alt, ca. 1634 zum katholischen Glauben konvertiert und gegen Ende 1652 bereits 24 Wochen inhaftiert. Der unspezifische Ausdruck „der unter demselben Schuldspruch stehenden Frau“ ist ein Indiz dafür, dass es sich um zwei parallele Kriminalprozesse handelte. Dass Pater Holthausen den Mann am Vortag der Hinrichtung „wiederholt nachmittags“ aufsuchte, deutet darauf hin, dass die Gefängniszelle nahe beim Kolleg lag. Holthausen, durch einen

calvinischen Prediger erspäht und beim Amtmann denunziert, wurde schließlich auf der Treppe des Haftortes abgefangen. Das Vorhandensein einer wohl größeren Treppe im Gebäudeinnern, wobei sich außen an einer im Morgengrauen schwer einsehbaren Stelle ein kleines Fenster zum Gefängnisraum befand, deutet auf ein verwinkeltes Amtsgebäude mit Obergeschoss hin. Es handelte sich um das Siegener Rathaus mit dem sog. Hundskropp, dem Stadtgefängnis, im Keller.⁵⁰

Das Stadtgericht Siegen im Spannungsfeld der Konfessionen **Der Zaubereiprozess des Konvertiten Johann Herling**

Das Stadtgericht Siegen, der sog. Schöffenstein, übte die Blutgerichtsbarkeit innerhalb des Weichbildes der Stadt aus.⁵¹ Seit 1. Mai 1652 st.v. waren regierende Bürgermeister in Siegen der Katholik Johann Klunck (1603-1660)⁵² und Panthel Zulandt, reformierter Konfession und 2. Bürgermeister.⁵³ Bereits während der Inhaftierungszeit des von Holthausen später betreuten Mannes setzten Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt Siegen einen Brief an Johann Franz Desideratus in Brüssel „wegen außrottung des zauberey lasters alhir in der Statt“ vom 28. Juli/7. August 1652 st.v./st.n. mit beigefügter Originalsupplikation der Zünfte vom 26. Juli/5. August 1652 st.v/st.n. auf, dessen Boten sie am 19. November 1652 st.v. entlohnte.⁵⁴

Der von Pater Holthausen besuchte Mann kann mit der zugleich inhaftierten Frau aufgrund von Holthausens Angaben identifiziert werden. Es handelt sich um den Viehhändler Johann Herling (ca. 1592-1652)⁵⁵ aus Freudenberg, dessen am 21. März 1618 geehelichte Gattin Ela Herling bereits 1651 in Siegen wegen Zauberei hingerichtet worden war.⁵⁶ Die Prozessakte des auf dem Siegener Rathaus tagenden Stadtgerichts hat sich unter dem Titel „Protocollum Criminale, | in peinliche Sachen | Hochgräfl. Naßaw Sigensche Fiskalis ex officio Anklägers an einem | Contra | Johann Herling von Freudenberg, vulgo Haynschneidter, | undt | Catharin Johann Jung Hausfraw von Böschen, alias die Hofcatharin genant, | in puncto Veneficii etc.“⁵⁷ erhalten. Zur Länge der von Holthausen berichteten Haftzeit Herlings von 24 Wochen passt, dass die Stadt Siegen am 30. Juli 1652 st.v.⁵⁸ acht Reichstaler für ein von ihr zuvor eingeholtes Rechtsgutachten (Consilium) der Juristenfakultät der Universität Marburg bezahlt hatte, wobei Henrich Klappert als Bote der Siegener Gerichtsakten fungiert hatte.⁵⁹ Aktenversendung an die Juristenfakultät Marburg geschah auch aus anderen Territorien des Reiches. Gegenüber der bereits im Dreißigjährigen Krieg von zwei auf drei Taler erhöhten Gebühr kostete es 1652 acht Taler.⁶⁰ Ob mit dem Gutachten Fragen zum peinlichen Verhör Herlings geklärt werden sollten, kann nicht mehr festgestellt werden, jedoch erklärt es Herlings monatelange Haftzeit. Damit ergibt sich als Inhaftierungszeitpunkt Herlings ca. Mai/Juni 1652.

Im Prozessprotokoll wird als Fiskalischer Anwalt Alexander Altgelt⁶¹ genannt. Er war von Graf Johann Moritz als „zu peinlichen Sachen verordneter Fiskalis, Ankläger an einem“⁶² berufen worden und erhob die öffentliche Anklage gegen die Inhaftierten.⁶³ Altgelt hatte in seiner Jugend die Siegener Lateinschule besucht, so belegt für den 3. März 1585. Er erschien nun vor Schultheiß und Schöffen des peinlichen Halsgerichts,⁶⁴ die namentlich nicht genannt werden. Jedoch ist anzunehmen, dass es sich wie bei dem noch zur Sprache kommenden Folgeprozess von Johann Stock um die Schöffen B. Holtzclaw (Holzklau)⁶⁵

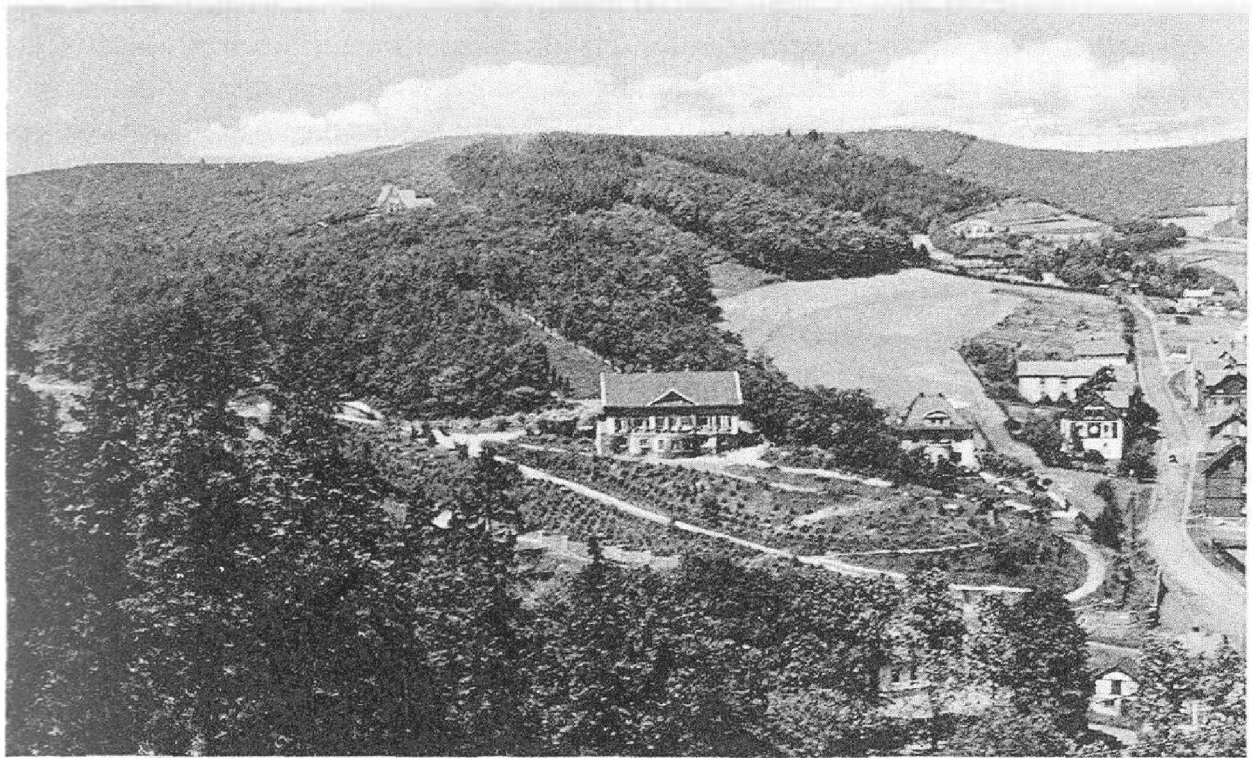
und H. Geys (Geiß)⁶⁶ gehandelt haben dürfte, wobei das Gericht unter dem vorsitzenden Richter Kommissar Sekretär Antonius Jung⁶⁷ tagte. Jung war Calvinist und ist als „Antonius Iunius Sigensis“ am 26. Juni 1585 in der Matrikel der Universität Marburg belegt. Auf Altgelts Anklage hin hatte er bereits am 8. November 1651 „im Freudenbergschen fünf Hexen“ inhaftiert. Jung war für seine grausame Prozessführung bekannt.⁶⁸ Das Stadtgericht hatte nach der reichsrechtlichen Carolina (1532) und der „Nassau-Catzenelnbogischen Policy-Ordnung“ von 1615 Recht zu sprechen.⁶⁹ Als Siegener Stadtschultheiß amtierte seit dem 1. Januar 1608 Hermann Schomler (1583 -nach 1660)⁷⁰, als gebürtiger Siegener am 2. Mai 1601 an der Hohen Schule Herborn und am 18. Mai 1602 an der Universität Marburg immatrikuliert, der bereits an seinem Heiratstag, dem 16. August 1608, nassauischer Rat und Stadtschultheiß gewesen war.

Die erste Sitzung zu Johann Herling „ufm rhathauß“⁷¹ fand am Michaelistag, 29. September 1652 st.v. morgens gegen 7 Uhr statt. Bürgermeister und Stadtschöffen zeichneten sie ab.⁷² Das Urteil erging am Ende der zweiten, ebenfalls auf dem Rathaus stattfindenden Sitzung am 1./11. Oktober 1652 st.v./st.n. ab 9 Uhr morgens.⁷³ In den Herling gestellten Fragen („Articuli speciales uf Johann Herling“) heißt es unter Punkt 7, ob es wahr sei, „daß derselbe nach empfangener heilligen tauf vor mehr dan 16 oder 18 jahren, sich, leidter, durch den hölleschen bösen feindt, den leidtigen undt verfluchten teuffell selbst, elendiglich verführen lassen“, wobei unter Punkt 9 die Frage folgt, ob wahr sei, daß er „vor 16 oder 18 jahren in der Herbstzeit beschwerliche kranck undt bethlegerig gewesen“ sei, wobei, so in Punkt 10, „zu obgedachter Zeitt der verführischer böse geist, die gelegenheit gesucht, undt des Abents in gestalt eines reutters, welcher bey undt in seinem Hauß 17 tagen einquartiret gewesen, vor seinem beth, darauf er gelegen, erschienen“ sei.⁷⁴ Herling wurde zudem ein von ihm verübtes Malefiz vorgeworfen.⁷⁵ Wer Herling besagt hatte und wo seine Festnahme erfolgte, ist unklar. Da Herlings Krankheit auf dieselbe Zeit wie seine Taufe angesetzt wird und diese daher mit jener in Zusammenhang gestanden haben muss, steht fest, dass es sich um eine Erwachsenentaufe um 1634/36 handelte. Liest man die Prozessakte mit Holthausens Bericht von der vor 18 Jahren erfolgten Konversion des Seniors zusammen (wenn man Holthausens Zeitangabe höheren Glauben schenken darf, da er ihn außerhalb der Folter sprach), erfolgte dessen Taufe wohl 1636 „sub conditione“, d.h. bedingungsweise, nämlich falls die calvinische Kindstaufe Herlings ungültig gewesen sein sollte. Eine bedingungsweise Taufe bei Konversion war gängig, was eine Liste von im Jahre 1631 in Schmidtheim in der Nordeifel (Herrschaft Schmidtheim) neugetauften Konvertiten belegt.⁷⁶ Herling war offenbar nach seiner aus Holthausens Angaben erschließbaren Geburt ca. 1592 in Freudenberg, das seit 1585 eine selbständige reformierte Kirchengemeinde besaß,⁷⁷ erstmals getauft worden. Als Johann VIII. im Winter 1635/36 Siegen wieder in Besitz genommen hatte, endete 1636 die 1632 begonnene Amtszeit des calvinischen Freudenberger Pastor Heinrich Quitter (1659-1666)⁷⁸, wodurch den Jesuiten wieder die Seelsorge überantwortet wurde. Mit Johann Gottfried Pithan († 1660)⁷⁹ erhielt die Gemeinde im Juni 1645 wiederum einen reformierten Pastor, in dessen Amtszeit Herling unter Nachbarn möglicherweise auch aus konfessionellen Motiven ins Gerede kam.

Bei der gleichzeitig verhörten Frau, die „unter demselben Schuldspruch“ wie Herling stand, handelte es sich um eine nicht näher identifizierbare Catharina aus Büschen im Amt Freudenberg, in der Prozessakte als Frau von Johann bzw. Henrich Jung bzw. „Catharina

Hofhenrichs Fraw“ oder „Hofcatharin“ bezeichnet,⁸⁰ die sich „vor mehr dan 21 jahren“ der Zauberei ergeben hätte.⁸¹ Sie war, legt man Pater Holthausens Angaben zugrunde, wohl reformierter Konfession, und ihre Taufe wurde auch nicht während des Verhörs thematisiert. Verteidiger (Defensor) beider Angeklagten war der Stadtschöffe Wolf Freudenberg,⁸² der nach dem Verhör zugelassen wurde. Sie konnten sich ihn leisten, waren also finanziell begütert.⁸³ Bis zum 1./11. Oktober 1652 st.v./st.n. war ein nicht näher bekannter Verte⁸⁴ Schreiber, gefolgt vom Schreiber [Justus] Streithofen (Streithovius)⁸⁵ reformierter Konfession.

Wie der Registrator Johann Henrich Hatzfeld, gen. Cambus⁸⁶, der noch 1661/62 als Landschultheiß belegt ist, am 1./11. Oktober 1652 st.v./st.n. in Johann Moritz' Namen „bey noch sitzendem peinlichen gericht“ verkündete, erfolgte die gnadenweise Enthauptung der beiden mit dem Schwert, wobei der Hinrichtungstermin nicht genannt wird. Ihre Leichname wurden anschließend verbrannt.⁸⁷ Die Hinrichtungen fanden zwischen dem 11. und



Siegen i. W.

An den drei Pfosten

Abb. 3: Siegen, Blick vom Fischbacherberg in Richtung „An den drei Pfosten“ und Alchetal, Ansichtskarte um 1910.

ca. dem 15. Oktober 1652 (st.n.) statt, wenn man als Abreisetag Holthausens, der bei den Hinrichtungen anwesend war, aus der Stadt Siegen den Vortag seiner Ankunft in Kloster Grafschaft zugrundelegt. Dass Johann Herling, durch die bereits erlittene Folter in seiner Beweglichkeit eingeschränkt, noch die Zeit hatte, auf dem Weg zum Richtplatz zu lesen, wobei Holthausen einen günstigen Moment für die Übergabe eines Buches vor dem Rathaus abpasste, zeigt, dass der Weg der Verurteilten vom Rathaus bis vor die Stadt zur Richtstätte „auf einer kleinen Anhöhe über der Alche“ ging,⁸⁸ dem städtischen Richtplatz „zu den drei Pfosten“ auf dem Kulmberg. Die Decollation (Enthauptung) erfolgte durch den zu dieser Zeit amtierenden katholischen Scharfrichter Meister Hans Martin Schmidt († 1668).⁸⁹

Dies war offenbar der letzte Bericht von Pater Holthausen vor seinem Tod, den er dem für die Schreibarbeiten abgestellten Kollegsmitglied, vielleicht dem Rektor selbst, vor seiner Abreise ablieferte. Bei dem ab Ende Oktober 1652 noch folgenden Prozess, der eigentlich erst, wie es im Jahresbericht heißt, „ein Ende für dieses Jahr“ setzte, könnte Pater Reidt präsent gewesen sein, was, nimmt man eine Eingewöhnungsphase des gesundheitlich angeschlagenen an, erklären könnte, dass der erst „dem Jahr ein Ende setzende“ Folgeprozess nicht Eingang in den Jahresbericht fand. Es könnte aber auch sein, dass den Jesuiten angesichts von Holthausens forschem Vorgehen der Zugang zu Rathaus und Hinrichtungsstätte zumindest für den Rest des Jahres versperrt blieb.⁹⁰ Beim Folgeprozess war Angeklagter Johann Stock († 1652)⁹¹ aus Freudenberg, verheiratet seit dem 12. September 1613, der sich „nach empfangener heill. tauf vor mehr dan 28 jahren“ angeblich dem Teufel übergeben hatte,⁹² also ca. 1623/24 in der frühen Rekatholisierungsphase der Grafschaft. Es sieht so aus, als ob Stock ebenso Konvertit gewesen wäre. Sein Prozess lief vom 26. Oktober 1652 bis zum 3. Dezember 1652.⁹³ Hermann Schmidt, der die „Cautio Criminalis“ übersetzt hatte, trat bei Stock für die Strafmilderung (Hinrichtung mit dem Schwert) ein.⁹⁴ In die letzten Tage des Prozesses fiel zudem ein für die Grafschaft wichtiges Ereignis. Am 21. November 1652 erhob Kaiser Ferdinand III. Johann Franz Desideratus und seinen Halbbruder Johann Moritz in den erblichen Reichsfürstenstand.

Zaubereivorwürfe inmitten konfessioneller Spannungen

Die Johann Herling und Catharina Jung auf dem Weg zur Hinrichtungsstätte begleitenden drei Prediger sind unbekannt. Vielleicht befanden sich unter ihnen Johann Irlen (1597-1653), der in der Stadt Siegen seit 1645 die 1. Pfarrstelle, und Jacob Althaus(en) (1652-1656), der hier die 3. Pfarrstelle innehatte.⁹⁵ Auch zu eventuellen Siegerner Kirchenzuchtfällen des Jahres 1652, die weiteren Aufschluss zu Herlings Fall bieten könnten, kann mangels Quellen keine Aussage getroffen werden.⁹⁶ In der Stadt Siegen gab es 1650 insgesamt 160 katholische Familien,⁹⁷ und Ende 1653 waren es nach Schätzung der Jesuiten von der Personenanzahl „mehr oder weniger 600 Katholiken in der Stadt selbst“.⁹⁸ Christian Brachthäuser resümiert: „Ein religiöser Gegensatz zwischen Katholiken und Protestanten lässt sich aus den Akten der ‚Peinlichen Gerichtsbarkeit‘ in Siegen nicht zwingend ableiten; es gibt keine Hinweise darauf, dass der Vorwurf der Hexerei gezielt gegen jeweils ‚Andersgläubige‘ eingesetzt wurde.“⁹⁹ Befürchtungen diesbezüglich bestanden jedoch zeitgenössisch. So riet Lic. iur. Johann Begkers (Beckers) (floruit 1649-1664)¹⁰⁰, 1649-1662 Rat der katholischen Linie der Grafen von Nassau Siegen, davon ab. Er sah die Gefahr, dass Hexenprozesse als konfessionelles Kampfinstrument genutzt würden, wie er Johann Franz Desideratus brieflich wissen ließ. Erst am 8. August 1653 setzte der katholische Graf einen eigenen Hexenkommissar ein, zu dem er Begkers bestimmte, welcher offenbar dafür sorgte, dass es zu keinen Prozessen kam; zudem bestimmte Johann Franz die konfessionell paritätische Besetzung des Gerichts.¹⁰¹

Eine potentiell gezielte Verwicklung von Katholiken in Zaubereiprozesse ist in deren Vorfeld, in den Besagungen bzw. Denunziationen, zu verorten. Darauf weist hin ein bemerkenswertes Geschehen in Baden (Markgrafschaft Baden) vom Jahre 1626. Wie dem Jahresbericht 1626 des Badener Jesuitenkollegs der Oberrheinischen Provinz zu entneh-

men ist, wurden zwei Frauen, bei denen es sich um die früheren Seelsorgshelferinnen der Jesuiten handelte, von denen eine bei der Rekatholisierung in Rastatt ausgeholfen hatte, offenbar nach dem Weggang der Jesuiten als Teufelsbündnerinnen ins Gerede gebracht.¹⁰² Das Erstaunliche ist, dass die Jesuiten in Baden eher bereit waren, den (heute durch die Jahresberichte erschlossenen) Urgichten des weltlichen Gerichts zu glauben als diese zu hinterfragen. Die Zustimmung nicht weniger Jesuiten der Rheinischen Provinzen zu den Zaubereiprozessen und der Aburteilung der „Zauberinnen“ und „Zauberer“ sank bereits Ende der 1620er Jahre regional, als jene auch einen Teil ihrer Reputation als „zuverlässig“ einbüßten. Nicht erst für das Trierer Jesuitenkolleg des Jahres 1640 ist offene Prozesskritik der Jesuiten belegt.¹⁰³

Ein Hinweis auf konfessionelle Spannungen findet sich im Jahresbericht der Siegener Jesuiten für das Jahr 1653. Die calvinischen Schullehrer hätten sich anlässlich der Aufführung eines Theaterstücks der Jesuiten als weniger geeignet als das Gymnasium des Ordens erwiesen. Unter den Besuchern befand sich nämlich Hermann Graf von Hatzfeldt-Wildenburg (1603-1673)¹⁰⁴, der die Theaterraufführung bei den „Heterodoxen“ bzw. Nichtkatholiken so sehr gelobt habe, „dass sie bedauern, dass ihre Lehrer zu Ähnlichem unfähig und wenig geeignet seien, die Knaben zu bilden.“ Der Jahresbericht fährt fort: „Sie [die „Heterodoxen“] lehnen dennoch unsere Mühe um ihre Söhne ab, die einen gewiss aus menschlicher Rücksichtnahme, nicht wenige aber, um Calvin umso sicherer einzuträufeln: und aus demselben Grund schrecken sie Auswärtige nicht selten mit erlogenen Gründen davon ab, ihre Söhne zu uns zu schicken. Ganz besonders erstaunlich ist es, dass sie es zu dem Zweck zu erdichten gewagt haben, dass gerade ihre eigene Stadt [Siegen] von Flughexen und Zauberinnen gerammelt voll sei.“¹⁰⁵ Der Katholik Hermann Graf von Hatzfeldt-Wildenburg hatte bereits 1652 „der Bedürftigkeit des Kollegs mit einem bedeutenden Almosen an Wein und Getreide ausgeholfen“, hierin Vorbildwirkung ausübend, wie die Jesuiten betonten.¹⁰⁶ Ihr Bericht ist ein wesentliches Indiz für die potentielle Relevanz von Begkers' Befürchtungen. Auch physische Gewaltanwendung kam vor. So waren am Pfingstdienstag, 30. Mai 1651 (st.n.) in Zusammenhang mit Verboten durch Graf Georg Friedrich, der die Mandate seines Bruders Heinrich zu Nassau-Siegen (1611-1652) erneuerte, der am 27. Oktober verstarb, in Siegen „einigen [Jesuiten-]Schülern die Pallien [akademische Schulterumhänge] entrissen worden, damit ohne Pallien sowohl diese als auch die Bürger am [reformierten] Gottesdienst teilnähmen.“¹⁰⁷ Am 22. Mai 1651 hatte der Graf bereits versucht, den Taufstein aus dem Chor der Kirche der Gesellschaft Jesu St. Johannis entfernen lassen; demoliert wurde stattdessen der Altar.¹⁰⁸ Martini- und Nikolaikirche in Siegen wurden Ende des Jahres im Siegener Religionsrezess den Reformierten zugesprochen, wobei St. Johannis zur Simultankirche wurde. In Hummels ordensinternem Nachruf wird erwähnt, dass er als Kollegsrektor „beim Eintritt der Nacht der Geburt des Herrn in Siegen von den Häretikern mit Steinen angegriffen“ worden sei – das genaue Jahr bleibt ungenannt –, wobei er gerade diese „durch ein seltenes Beispiel an Milde zur Bewunderung hingerissen habe“.¹⁰⁹ Anlässlich des sog. Anschießens des neuen Jahres wurden zwei Torwächter der Siegener Stadtwache von mehreren Bürgern und Bediensteten des Nassauischen Hofes, der Residenz der reformierten Linie, angegriffen, wobei ein Wächter mit seinem Degen verletzt wurde.¹¹⁰ Im Jahre 1657 folgten zwei Edikte Johann Moritz', die den Bürgern der Stadt Siegen gegenseitige Herabsetzung aufgrund der Konfession untersagten und sich gegen das sog.

Hexenschelten richteten, um Denunziationen vorzubeugen.¹¹¹ Ob es in diesem Kontext zu konfessionell motivierten Denunziationen bzw. Besagungen kam, wäre noch zu klären.

Bei den von Herling „mit laut vernehmlicher Stimme“ rezitierten „Gebeten von Pater Vogel“ handelte es sich um das 1624 in Würzburg erschienene Handbüchlein „Trostbronn“.¹¹² Verfasser war Johann Georg Vogler SJ (1583-1625)¹¹³, nach dessen Tod es postum mehrfach wieder aufgelegt wurde. Dass es rege benutzt wurde, zeigen die sechs auch sprachlich überarbeiteten Auflagen (1629, 1639, 1640, 1650 und 1664). Vogler hatte es als Würzburger Domprediger und Kerkerseelsorger für die seelsorgliche Betreuung von zum Tode Verurteilten verfasst, darunter auch von unter der Anklage von Magie Inhaftierten, und es war unter Jesuiten häufig in Gebrauch. Es ist anzunehmen, dass Holthausen das Büchlein, das er dem Mann für die Zeit seines Gangs zum Richtplatz auslieh, auch zur Vorbereitung seines eigenen Einsatzes als Seelsorger benutzte. Über Vogler, der vor seinem 1603 erfolgten Ordenseintritt Jura studiert hatte und früh verstarb, lautet der ordensinterne Nachruf: „In den Kerkern und bei den wegen Kapitalverbrechen Schuldigen schien er mit so großem Erfolg die Oberhand zu haben, dass er sogar selbst von den Richtern bewundert wurde, da sie sagten, dass sie einen solchen Priester außer ihm nie gesehen hätten, der diese unglücklichen Menschen davon überzeugen könne, dass sie, nachdem sie die Barmherzigkeit der Richter geringgeschätzt hätten, gern und mit Freuden sterben würden. Um diese Kunst auch andere zu lehren, und um auch diejenigen zu erfreuen, die mit Kranken umgehen, hinterließ er der Nachwelt die meisten Regeln dieser Art zusammengefasst und gedruckt in einem ausgezeichneten Band.“¹¹⁴ Mit der „Barmherzigkeit“ der Richter war „Strafmilderung“ in der Art der Hinrichtung zu verstehen.¹¹⁵

Voglers Handbüchlein umfasst sieben Bücher, davon das siebte über „Malefizpersonen“, wozu sämtliche zum Tode Verurteilten zählten. Einschlägig für die Betreuung von wegen Zauberei Inhaftierten ist im siebten Buch das siebte Kapitel „Bericht / wie der Beichtvatter handeln soll / mit Malefiz-Persohnen / in wehrender Gefängnuß [= während ihrer Gefangenschaft]“.¹¹⁶ Dem Kapitel ist ein auf Latein verfasstes „Examen“ für die „Hexenbeichtväter“ beigefügt, was auch auf das männliche Geschlecht Anwendung fand.¹¹⁷ Was Johann Herling betete, ist dabei sicher zu bestimmen. Im zehnten Kapitel des siebten Buches finden sich Gebete auch für den Gang des Verurteilten zur Richtstätte, wo es heißt: „Wann der Sententz gefällt ist / und der Arme soll außgeführt werden. | In der Außführung soll ein Crucifix vorgetragen / und der Sünder ermahnet werden / es sey besser Christi Bildnuß offt und viel anschawen / in seine Wunden und Marter sich werffen / als sonst auff andere Leuth umbsehen / mit jhnen reden / und verstört werden: Und zu diesem Ziel soll man jhme das Creutz zu küssen geben / und sprechen: Siehe unser Herr Jesus / etc. | [...] Herr / willig und gehorsam will ich gehen / als ein Lämblein zur Schlachtbanck / den Nahmen Gottes darbey bekennen und preysen: Dann mit solchen Opffern verdienet man Gott. [...] Ich vergib all meinen Feinden / und bitt für sie / wie Du / o Herr für sie am Creutz gebetten hast. [...] Dein verwirttes Hertz ist meine Zuflucht / dein süsser Name Jesus mein Erquickung / dein Blut mein Stärck / dein Todt mein Leben. | O Vatter meines Herrn Jesu Christi / in deine Händ befihl ich meinen Geist / heilige Maria Mutter Gottes / bitt / etc. | Jesu du Sohn Davids erbarme dich mein / in deine Händ befihl ich meinen Geist / heilige Maria / etc. | O Gott heiliger Geist / in deine Händ befihl ich meinen Geist / heilige Maria / etc. | Heilige Dreyfaltigkeit ein einiger Gott / in deine Händ befihl ich meinen Geist / heilige

Abb. 4: Johann Georg Vogler SJ, „Trostbronn“, Würzburg 1624, hier fünfte Auflage von 1650, Titelkupfer.



Maria / etc.“¹¹⁸ Dass Johann Herling „mit gelassenem Geist nicht ein Wörtchen vom Prediger aufnahm, sondern vielmehr durch Schütteln des Kopfes zu verstehen gab, dass es ihm missfalle“, deutet darauf hin, dass er die Worte aus Voglers Büchlein verinnerlicht hatte. Es ist auch aus anderen Berichten der Jesuiten bekannt, dass sich Verurteilte aus Glaubensmotiven kurz vor ihrer Hinrichtung ganz auf ihren bevorstehenden Tod konzentrierten.¹¹⁹

Ein Fazit

Der Beitrag arbeitet anhand eines spezifischen Falles heraus, welche Synergieeffekte entstehen, wenn man in der Hexenprozessforschung weltliche Gerichtsüberlieferung und diejenige der die Kerkerseelsorge in den katholischen Territorien des Alten Reiches bespielenden Gesellschaft Jesu zusammen liest,¹²⁰ hier anhand dreier Zaubereifälle des Siegener Stadtgerichts von Herbst 1652. Als Protagonist des Berichts des Siegener Jesuitenkollegs lässt sich so der Sechzigjährige Johann Herling aus Freudenberg bestimmen, hingerichtet in Siegen wegen Zauberei zwischen dem 11. und ca. dem 15. Oktober 1652 st.n. In den 1650er Jahren begannen regional, z. B. auch im Hochstift Paderborn, neue Verfolgungen mit der Anklage wegen Zauberei. Die Jesuiten der rheinischen Provinzen legten keinen besonderen Eifer mehr mit Blick auf das „Verbrechen“ der Zauberei an den Tag und übten regional durchaus Prozesskritik. Bei Herlings Fall stand wie stets im Vordergrund ihres Bemühens das Seelenheil des Hinrichtungskandidaten.

Herlings Fall stammt aus den Monaten nach dem Siegener Religionsrezesses von Dezember 1651. Konkret ging es um die Frage, ob der Inhaftierte Herling beanspruchen durfte, das ihm durch die Carolina (1532) eingeräumte Recht auf seelsorgliche Betreuung drei Tage vor seiner Hinrichtung durch einen Jesuiten besorgen zu lassen. Obwohl Herling vor ca. 18 Jahren (nach der Prozessakte lag seine Erwachsenentaufe 16 bis 18 Jahre zurück) zum römisch-katholischen Glauben konvertiert war, wurde der Jesuitenpater Holthausen nicht zugelassen, wobei Herling noch am Hinrichtungstag seine Pastorierung durch calvinische Prediger verweigerte und stattdessen in dem ihm von Holthausen gereichten Buch „Trostbronn“ Pater Voglers las. Der Inhalt eines von der Universität Marburg zu Herling im Sommer 1652 eingeholten Gutachtens ist unbekannt, ebenso die Umstände der Festnahme Herlings. Aufgrund eines Hinweises der Jesuiten auf in der Stadt Siegen im Jahr 1653 praktiziertes Ausstreuen konfessionell gefärbter Hexengerüchte wäre zu klären, ob konfessionelle Motive bei den vor dem Stadtgericht Siegen verhandelten Zaubereifällen bereits 1651/52 eine Rolle spielten. Gerade auch Schulen konnten Ausgangspunkt von Zaubereiprozessen werden, wie 1653 Gerüchte in Siegen belegen, die gezielt gestreut wurden, um Auswärtige vom Besuch des Jesuitengymnasiums abzuschrecken. Die Fälle von Kloster Grafschaft 1641 und von Pater Löper in Paderborn ab 1655 bestätigen zudem den Sachverhalt. Konfessionelle Motive bei Besagungen wurden, wie das Beispiel Baden 1627 zeigt, durchaus nicht explizit geäußert. Die chronologische Parallelisierung von Johann Herlings Neutaupe und Teufelsbesuch im Prozessprotokoll von 1652 legt solche nahe.

Anmerkungen

- 1 Der Beitrag basiert auf dem auf Einladung des Siegener Stadtarchivars Dr. Patrick Sturm und des Bibliothekars im Stadtarchiv Christian Brachthäuser im Rahmen der Vortragsreihe „Siegener Forum“ am 17.3.2022 in der Siegerlandhalle gehaltenen Vortrag „Jesuitische Gefängnisseelsorge und Hexenverfolgung im Sauer- und Siegerland“ des Verfassers. Abruf für die in diesem Beitrag zitierten Internetseiten ist der 29.9.2022.
- 2 Vgl. Thomas IJEWSKI, Die Verfolgung von Hexen und Zauberern in Freudenberg, in: Freudenberg im Zeitgeschehen 1-2022, S. 5-13, hier: S. 11.
- 3 Neuere Darstellungen: Andrea VATER, Hexenverfolgungen in nassauischen Grafschaften im 16. und 17. Jahrhundert (Diss. iur. Marburg 1988), masch. Ms.; Philip KURZWEG, Hexenverfolgung im Siegerland. Mit einem Exkurs zur Verwendbarkeit des Themas im Sachunterricht (Universität Siegen, Dr. Thomas Bartolosh), 2002, masch. Ms.: Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen, Münster (= LAV NRW W), P 001/Staatliche (Wissenschaftliche) Prüfungsämter, Examensarbeiten, Nr. 4237 (nicht eingesehen); Hans-Georg HECK, Die Grafschaft Nassau-Siegen im 30-jährigen Krieg. Auswirkungen und Folgen der kriegerischen Auseinandersetzungen, in: Siegerland 77 (2000), S. 45-58, hier: S. 54f.; Bernd D. PLAUM, Hexenverfolgungen in Nassau-Siegen, in: Siegener Beiträge. Jahrbuch für regionale Geschichte 9 (2004), S. 117-152; Dieter H. STÜNDEL, Die Stadt Siegen, Bd. 1: Vom Mittelalter, Siegen 2005, S. 373-380; Hans-Martin WIRTH/Anne SCHULTE-LEFEBVRE, Ebert Wirth zum Anstoß, 1629 als Zauberer in Siegen verbrannt. Fragmente eines Lebens (Beiträge zur Siegerländer Familienkunde, Heft 14), Siegen 2017.
- 4 Vgl. Karl E. DEMANT, Das Siegerland im Widerstreit von Glauben, Recht und Politik 1607-1651, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 32 (1982), S. 175-206, hier: S. 182 Anm. 13.
- 5 *1567/68 Ville-au-Montois (Hochstift Metz, Diözese Trier), SJ 12.2.1589 Trier, Coadiutor Spiritualis 24.2.1609 Trier, † 6.4.1640 Trier. Vgl. Historisches Archiv der Stadt Köln, Köln (= HASTK), Best. 223, A 639, Bl. 11v; Archiv der Zentraleuropäischen Provinz der Jesuiten, München (= APECESJ), Abt. 40, Nr. 1,5, Bl. 48r; Archivum Romanum Societatis Iesu, Roma (= ARSI), Rh. Inf. 17, Bl. 16r (Nr. 3), 57v (Nr. 3).
- 6 Vgl. Gerhard SPECHT, Johann VIII. von Nassau-Siegen und die katholische Restauration in der Grafschaft Siegen (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte, Bd. 4), Paderborn 1964, S. 66f.
- 7 Vgl. Christian BRACHTHÄUSER, „... Im Siegen'schen wurden die Leute bis auf den Tod geschlagen ...“. Historische Dokumente zum Dreißigjährigen Krieg (1618-1648) in den Beständen des Stadtarchivs Siegen, in: <<https://www.siegen.de/fileadmin/cms/pdf/Stadtarchiv/DokumentationDreissigjaehrigerKrieg.pdf>>, S. [4].
- 8 Vgl. SPECHT, Johann VIII. von Nassau-Siegen (wie Anm. 6), S. 97-100, 160.
- 9 *2.2.1587 Vreden, SJ 4.10.1606 Münster, Vier-Gelübde-Profess 1.3.1626 Münster, † 26.1.1657 Münster. Vgl. HASTK, Best. 223, A 639, Bl. 19r; APECESJ, Abt. 40, Nr. 1,5, Bl. 259r; ARSI, Germ. 7, Bl. 261r, 270r; Germ. 132, Bl. 112v, 247r; Rh. Inf. 39 I, Bl. 7v, 18r, 27v, 38r, 49r; Rh. Inf. 51, Bl. 322v (Todeszeitpunkt „VII Cal. Febr.“, d.h. 26.1.1657); Bernhard DUHR, Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge in der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts. Erster Teil (= Bd. 2,1), Freiburg i.Br. 1913, S. 98 Anm. 3.
- 10 Erst im November 1627 wird die Niederlassung in den ordensinternen *Catalogi breves* als Kolleg bezeichnet, vgl. ARSI, Rh. Inf. 37, Bl. 360v (Residenz Siegen 1627), 369r (Kolleg Siegen November 1627).
- 11 Vgl. Frank SOBIECH, Jesuit Prison Ministry in the Witch Trials of the Holy Roman Empire: Friedrich Spee SJ and his *Cautio Criminalis* (1631) (Bibliotheca Instituti Historici Societatis Iesu, Bd. 80), Rome 2019, S. 56 Anm. 171.
- 12 Vgl. DUHR, Geschichte der Jesuiten, Bd. 2,1 (wie Anm. 9), S. 96; SPECHT, Johann VIII. von Nassau-Siegen (wie Anm. 6), S. 203-205.
- 13 Vgl. Sebastian SCHMIDT, Das Ringen um die Konfession im Siegerland – Ein Bruderstreit, in: Gerhard BRUNN (Hg.), Aufbruch in neue Welten / der Brasilianer / Johann Moritz von Nassau-Siegen (1604-1679), Siegen 2004, S. 51- 61, hier: S. 58.
- 14 Vgl. SPECHT, Johann VIII. von Nassau-Siegen (wie Anm. 6), S. 97; Ernst ACHENBACH, Das Johann-Moritz-Stift zu Siegen. Burghellerei, Jesuiten-Kollegium, Mützenfabrik, Waisenhaus, Haus der Kirche, in: Siegerland 81 (2004), S. 79-91; Ursula BLANCHEBARBE (Bearb.), Kleine Geschichte des Oberen Schlosses in Siegen, Siegen 2005, S. 19 mit Anm. 15 auf S. 64.

- 15 Vgl. *Catalogi breves* in ARSI, Rh. Inf. 37, Bl. 450v (1636/37); Stadtbibliothek Weberbach, Trier (StBTTr), Ms 1620 407-2 8°, pag. 32 (1637/38); ARSI, Rh. Inf. 37, Bl. 462r (1639); Rh. Inf. 39 I, Bl. 7v-8r (1641/42), 18r (1643), 27v-28r (1644), 38rv (1644/45), 49rv (1645/46), 62v-63r (1646/47), 76r (1647/48), 91v-92r (1648/49), 110r (1649/50); Germ. 132, Bl. 247r (1653). Irrtümlich überhöhte Zahlen in Andreas BINGENER, Siegen – Jesuiten, in: Karl HENGST (Hg.), *Westfälisches Klosterbuch. Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Aufhebung. Teil 2: Münster – Zwillbrock* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, Bd. 44/Quellen und Forschungen zur Kirchen- und Religionsgeschichte, Bd. 2), Münster 1994, S. 340-344, hier: S. 341 und ACHENBACH, *Das Johann-Moritz-Stift zu Siegen* (wie Anm. 14), S. 83.
- 16 Vgl. DUHR, *Geschichte der Jesuiten*, Bd. 2,1 (wie Anm. 9), S. 97f.; SPECHT, *Johann VIII. von Nassau-Siegen* (wie Anm. 6), S. 89; STÜNDEL, *Stadt Siegen*, Bd. 1 (wie Anm. 3), S. 370, 441, 443, 444, 449.
- 17 Vgl. ARSI, Germ. 39 I, Bl. 18r (*Catalogus brevis Siegen* 1643); Germ. 50, Bl. 303v (*Historia Siegen* 1651), Bl. 307v (*Historia Siegen* 1653); Rh. Inf. 51, Bl. 58v (*Litterae Annuae Siegen* 1652).
- 18 ARSI, Rh. Inf. 19, Bl. 37r, 38r (*Catalogus primus et tertius Siegen* 1651), hier: Bl. 37r: „*flammas et vastitatem*“ und Bl. 38r (Nr. 2), wo Hofbeichtvater Johannes Petri SJ († 1665 Hildesheim) gestrichen ist; Coadiutor Temporalis (Bruder) war Johannes Schreiber SJ. Vgl. DUHR, *Geschichte der Jesuiten*, Bd. 2,1 (wie Anm. 9), S. 97.
- 19 Vgl. Carlo de CLERCQ, *Die katholischen Fürsten von Nassau-Siegen*, in: *Nassauische Annalen* 73 (1962), S. 129-152, hier: S. 133f. Zum gedruckten Hochzeitsgedicht *Leo Sigeno-Nassovicus nuptialis [...]* (Köln 1652) vgl. James HILTON, *Chronograms Collected*, Bd. 3, London 1895, S. 41f.
- 20 Vgl. Dieter H. STÜNDEL, *Die Stadt Siegen*, Bd. 2: *Über das 17. und 18. Jahrhundert*, Siegen 2005, S. 11; SCHMIDT, *Ringen um die Konfession* (wie Anm. 13), S. 58.
- 21 Vgl. Heinz STÖTZEL, *Der Siegener Religionsvergleich. So geschehen in der Gräflich Nassauischen Stadt Siegen*, in: *durchblick. Autorenzeitschrift (Siegen)* 4/2015, S. 62f.
- 22 Vgl. ARSI, Rh. Inf. 50, Bl. 305v (*Historia Siegen* 1651).
- 23 Vgl. Friedrich WEBER, *Lebensbedingungen, Brauchtum und konfessioneller Wandel in Siegen (1460-1815)* (Sachüberlieferung und Geschichte, Bd. 21), St. Katharinen 1997, S. 14.
- 24 *April 1604 Pömbesen, SJ 27.3.1623 Köln, Vier-Gelübde-Profess 31.5.1643 Siegen, † 26.2.1678 Paderborn. Vgl. ARSI, Rh. Inf. 39 I, Bl. 62v, 76r, 91v, 110r; SOBIECH, *Jesuit Prison Ministry* (wie Anm. 11), S. 134f. mit Anm. 592 auf S. 135.
- 25 *25.2.1591 Kaiserswerth, SJ 22.9.1610 Köln (vgl. SOBIECH, *Jesuit Prison Ministry* (wie Anm. 11), S. 32), Aufschub seiner Vier-Gelübde-Profess durch die Oberen, † 7.8.1635 Trier.
- 26 Vgl. SOBIECH, *Jesuit Prison Ministry* (wie Anm. 11), S. 146.
- 27 Hermann SCHMIDT (Hg.), *Cautio Criminalis seu De processibus contra sagas liber. Das ist/ Peinliche Warschawung von Anstell; und Führung deß Processes gegen die angegebene Zauberer/ Hexen und Unholden: An die Obrigkeit Teutscher Nation / So wohl auch Deroselben Rhäten / Beichtvätern / Commissarien / Inquisitoren, Richteren/ Advocaten, Priestern und Predigern/ und andern sehr nützlich und nötig. Durch einen unbenahmpten Römisch: Catholischen an Tag gegeben/ Nunmehr Dem Gemeinen Vatterland / und männiglich zum besten ins Teutsch trewlich übersetzt / sampt einem ordentlichen Register, Frankfurt a.M. 1649, Dedicatio, hier: Bl. ivv. Vgl. PLAUM, *Hexenverfolgungen* (wie Anm. 2), S. 137-140 mit Abb. auf S. 138.*
- 28 Vgl. SOBIECH, *Jesuit Prison Ministry* (wie Anm. 11), S. 340f.
- 29 *19.4.1609 Paderborn, SJ 11.9.1629 Paderborn, Vier-Gelübde-Profess 1.8.1649 Münster, † 25.5.1670 Paderborn. Vgl. ARSI, Rh. Inf. 39 I, Bl. 49r, 62v („*Praefectus Casuum*“); SOBIECH, *Jesuit Prison Ministry* (wie Anm. 11), S. 193 mit Anm. 123.
- 30 Vgl. SOBIECH, *Jesuit Prison Ministry* (wie Anm. 11), S. 333f.; ders., Friedrich Spœ SJ (1591-1635) und Bernhard Löper SJ (1609-1670): der Verfasser der „*Cautio Criminalis*“ und ein Exorzist in der Zeit der Hexenverfolgungen. in: Josef MEYER ZU SCHLOCHTERN (Hg.), *Die Academia Theodoriana. Von der Jesuitenuniversität zur Theologischen Fakultät Paderborn 1614-2014*, Paderborn 2014, S. 175-190, hier: 182; S. 178 Corrigendum anhand von HASTK. Best. 223, A 639, Bl. 52r: „Am 11. September 1629 trat er in die Gesellschaft Jesu in Paderborn ein.“

- 31 Vgl. SOBIECH, Jesuit Prison Ministry (wie Anm. 11), S. 197-200.
- 32 *7.6.1610 Dülmen, SJ 23.9.1628 Trier, Vier-Gelübde-Profess 3.5.1648 Siegen, † 22.10.1656 Coesfeld. Vgl. HASTK, Best. 223, A 639, Bl. 39v; APECESJ, Abt. 40, Nr. 1,5, Bl. 135v; ARSI, Rh. Inf. 39 I, Bl. 91v („Visitator civium & carcerum“).
- 33 *12.4.1594 Münster, SJ 15.4.1617 Köln, Coadiutor Spiritualis 31.7.1637 Siegen, † 22.10.1652 OSB-Abtei Grafschaft bei Schmallenberg. Vgl. APECESJ, Abt. 40, Nr. 1,5, Bl. 299r; ARSI, Germ. 64, Bl. 431r; Rh. Inf. 16, Bl. 336r (Nr. 61); Rh. Inf. 17, Bl. 36r (Nr. 2), 77v (Nr. 4), 332v (Nr. 6); Rh. Inf. 37, Bl. 148r, 426r (Residenz Hameln 1632/33: „Curio militum“), 440v (Residenz Minden 1634), 450v (Siegen 1636/37), 462r (Siegen 1638/39: „V[ice] parochus ruralis [...] Excursor“).
- 34 ARSI, Rh. Inf. 50, Bl. 303v: „P. Guilielmus Holthaus [...] V[ice]Parochus in urbe“. Es handelt sich um einen in die Hausgeschichte („Historia“) des Siegener Kollegs für das Berichtsjahr 1651 aufgenommenen sog. Catalogus brevis mit den Hausämtern. Catalogi breves fehlen für Siegen von 1651-1652, vgl. hilfsweise oben Anm. 18.
- 35 Vgl. DUHR, Geschichte der Jesuiten, Bd. 2,1 (wie Anm. 9), S. 96f.
- 36 ARSI, Rh. Inf. 51, Bl. 59r: „extremo supplicio afficiendis assistendo“.
- 37 ARSI, Rh. Inf. 50, Bl. 306r: „homines gregarios, aegros, moribundos, supplicio afficiendos invisendos et adiuuandos se semper prompte offerret“.
- 38 Vgl. ebd., Bl. 306rv: „ex Monasterio Graffschafft (Ordinis S. Benedicti in Angaria [= Surlandia]) [...] [Bl. 306v] [...] cum enim ablata fundatione vitae subsidia pro alendis scholarum professoribus deessent, ipse Rectoris hortatu ad Reverendissimum ac Religiosissimum Dominum Praelatum Dominum Joannem Worlt [sic!] Abbatem in Graffschafft abiit, eleemosynam petiturus, cumque sanus laetusque 17 Oct. eodem pervenisset, biduumque substitisset, 20 eiusdem, quae Dominica erat, dicto sacro Sigenam rediturus vel apoplexia tangitur, vel graviore catarrho vox intercluditur, pectus oppletur, accedente insuper lethargo, 22 Oct. circa octavam matutinam suffocatur; sequente die hora nona in medio templi a Religiosis Patribus dicti Monasterii Ordinis Sancti Benedicti consuetis caeremoniis, praesentibus duobus e nostris, quorum alter infirmo semper adstiterat, terrae mandatur.“
- 39 Vgl. Lea STEINBRÜCKE/Michael HERMES OSB, Verzeichnis der Äbte und Mönche des Klosters St. Alexander in Grafschaft (1598-1853). Edition und Übersetzung, in: Südwestfalen-Archiv 4 (2004), S. 23-114, hier: S. 31.
- 40 Vgl. Tobias A. KEMPER, „... der allnoch anwachsenden bluenden jugend zum abscheulichen exempel“ – Kinderhexenprozesse in Oberkirchen (Herzogtum Westfalen), in: Südwestfalen-Archiv 4 (2004), S. 115-135, hier: S. 117-120.
- 41 ARSI, Rh. Inf. 50, Bl. 307r: „mense Novembri“.
- 42 *11.11.1609 Leutesdorf, SJ 3.5.1632 Köln, Vier-Gelübde-Profess 31.7.1650 Köln, † 17.3.1675 Koblenz. Vgl. HASTK, Best. 223, A 639, Bl. 54v; APECESJ, Abt. 40, Nr. 1,5, Bl. 32v; ARSI, Germ. 14, Bl. 149r, 150r; Germ. 132, Bl. 247r („Parochus in urbe“), 112v („V[ice]Parochus Catholicorum in urbe“); Rh. Inf. 17, Bl. 339r (Nr. 22).
- 43 ARSI, Rh. Inf. 17, Bl. 339r (Nr. 22): „Vires corporis: coepit laborare parali“; Rh. Inf. 46, pag. 547: „in permolestis hemiae pedumque doloribus“.
- 44 Vgl. PLAUM, Hexenverfolgungen (wie Anm. 2), S. 132f.
- 45 Ronnie PO-CHIA HSIA, Gesellschaft und Religion in Münster 1535-1618 (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster. Neue Folge, Bd. 13/Serie B, Monographien, Bd. 1), Münster 1989, S. 78.
- 46 Ronnie PO-CHIA HSIA, Mission und Konfessionalisierung in Übersee, in: Wolfgang REINHARD/Heinz SCHILLING (Hgg.), Die Katholische Konfessionalisierung. Wissenschaftliches Symposium der Gesellschaft zur Herausgabe des Corpus Catholicorum und des Vereins für Reformationsgeschichte 1993, Münster 1995, S. 158-165, hier: S. 158.
- 47 ARSI, Rh. Inf. 51, Bl. 58v-60v, hier: Bl. 60rv: „Sexagenarius quidam ante 18 annos ad Fidem Catholicam conversus cum 24 septimanis foedo carcere et compedibus detentus fuisset, nec prece nec minis adduci potuit, ut praedicantem admitteret, tandem mortis sententia denuncia[m] pridie executionis magna difficultate sacerdotem impetrat, quo conspecto sponte in genua, quamvis non sine molestia ob torturae reliquias provolvitur, magno animi sensu et dolore de peccatis suis confitetur [Bl. 60v] et sacro viatico munitur. Cum vero eundem rursus sacerdos noster a prandio solatii et melioris dispositionis gratia adisset, statuissetque ne nocte quidem eundem deserere, aegre id ferens praedicans D. Amptmanno significat, qui mox tres viros submisit, qui nostrum, si sponte nolle, vi illata domo exturbarent. Noster

contra protestabatur, licere idem sibi quod praedicanti, qui continuo adsit mulieri in eadem damnatione constituta; sed nullus aequitati locus erat, hinc tertius demandat, ut Patrem arreptum de gradibus deturbent. Noster furori cedendum ratus, reum solatur, DEO fidat, divina ipsum providentia auxilio futurum, se quoque eodem auspice prima luce rediturum. Promissis stetit Noster, sed aditum sibi omnem interclusum advertit, ideoque deflectendo ad angulum domus, per fenestellam acclamat seni, contritionem excitet, propositum in Catholica Fide moriendi renovet, quae omnia facta esse exerto capite affirmans, iteratam de peccatis suis absolutionem impetrat, et certum promissionem, sacerdotem nostrum, si ab educatione excludatur, in via tamen ad locum supplicii etiam cum vitae periculo ad futurum. Nec ea res infelicitate cessit, negata enim deductione, sacerdos noster advertens duos praedicantes utrinque cingere alteram ream, et seni unum tantum adesse a sinistris, prorumpens e latebris domus angularis latus dexterum occupat, manuque apprehensa solatur, et suggerit, quae Spiritus Sanctus dicebat, stomachantem praedicantem nihili faciens. Cum vero is protestaretur et exclamaret, causam illum tumultus et maioris mali daturum, cessit, reum semper praecedens ut in conspectu eius esset, qui constanter clara voce preces P. Vogleri recitans usque ad locum supplicii ne verbum [sc. quidem] aequo animo a praedicante accipiebat, sed potius capitis commotione sibi displicere ostendebat, donec denudaturus corpus suum ipse, librum praedicanti traderet nobis restituendum, et accepto fatali ictu animam, ut speramus, [gestrichen: suam] suo redderet Creatori. Utroque reo capite plexo, praedicans hortatur spectatores omnes, ut in genua procidentes recitatione orationis Dominicae demortuorum animas DEO commendent, ut requiem aeternam illis pro sua clementia elargiatur, quod summam admirationem in animis spectantium Catholicorum excitavit, utpote nunquam alias usurpatum.“

- 48 ARSI, Rh. Inf. 50, Bl. 306r-307v, hier: Bl. 307rv: „Finem huic anno imponet sexagenarius quidam ad rogam damnatus, qui ut in vivis fidem Catholicam fuerat professus, ita in morte ab ea [gestrichen: noluit resilire] ut discederet per Praedicantes non potuit persuaderi – sed uni e nostris sacerdotibus (licet is aegre ad carcerem admitteretur) rite confessus, et sacro viatico munitus, mortis sententiam ictumque lethalem forti animo suscepit. [gestrichen: ubi] In loco supplicii illud hic Sigeneae omnino novum et antehac inauditum a Calvinianis ministris accidit, quod amputatis duorum reorum capitibus, illico [Bl. 307v] terni Praedicantes, qui (nostro praesente sed ab accessu reorum per vim prohibito,) reos deducebant, rarissimo pietatis exemplo in genua provoluti Catholici sacerdotis vires supplerent, spectatores ortho et heterodoxos plurimos ad orationem pro reis iam iam morte affectis fundendam hortarentur, atque ita sectae suae se omnino rudes exhiberent, factoque ipso, quod alias ore negant, preces pro defunctis comprobarent.“
- 49 Erwähnt in der hier einschlägigen Prozessakte LAV NRW W, E 401, Nr. 654, Bl. 69r. Zu an ihn durch Graf Johann Moritz am 29.1.1652 st.v. in Siegen ergangenen Instruktionen vgl. Hessisches Landesarchiv, Abteilung Hessisches Hauptstaatsarchiv, Wiesbaden (= HHStAW), Bestand 171, Nr. A 637. Vgl. STÜNDEL, Stadt Siegen, Bd. 1 (wie Anm. 3), S. 382, 447. 1652/53 wurde er anlässlich einer Taufe beschenkt, vgl. WEBER, Lebensbedingungen (wie Anm. 23), S. 34.
- 50 Vgl. Andreas BINGENER, Verwaltung und Finanzwesen der Stadt Siegen (1500-1610). Dargestellt vornehmlich anhand der Bürgerneisterrechnungen (Sachüberlieferung und Geschichte. Siegener Abhandlungen zur Entwicklung der materiellen Kultur, Bd. 20), St. Katharinen 1997, S. 290f., 320, 411f.
- 51 Erstmalige Erwähnung in der Forschungsliteratur der neueren Zeit findet die Siegener Blutgerichtsbarkeit in KLAPPERT, Über das peinliche Gericht im Siegerlande, in: Siegerländer Intelligenz-Blatt Nr. 44 vom 7.11.1823, S. 177-179; Nr. 45 vom 14.11.1823, S. 181f. Vgl. BINGENER, Verwaltung und Finanzwesen (wie Anm. 50), S. 405f.; STÜNDEL, Stadt Siegen, Bd. 1 (wie Anm. 3), S. 83, 314, 378.
- 52 Vgl. Verzeichnuß deren Catholischen Räthen / Beampten / auch Burgerschafft der Statt Nassaw Siegen [...], o.O. [1651]. British Library, London, General Reference Collection DRT Digital Store 1476.c.12.(3.); Lothar IRLE, Siegerländer Persönlichkeiten- und Geschlechterlexikon, Siegen 1974, S. 181.
- 53 Vgl. Heinrich v. ACHENBACH, Geschichte der Stadt Siegen. I. bis VII. Teil [Erster Band], Kreuztal 1978 (Ergänzter Nachdruck der Ausgabe Siegen 1894), S. 74f. Anm. 1 = S. 569 Anm. 1; STÜNDEL, Stadt Siegen, Bd. 1 (wie Anm. 3), S. 37 Anm. 17; 177, 383; WEBER, Lebensbedingungen (wie Anm. 23), S. 16.
- 54 Stadtarchiv Siegen, Siegen (= StAS), Bestand A, Nr. 226, Bl. 93v; vgl. LAV NRW W, E 401, Nr. 1178, Bl. 94r-98v; ACHENBACH, Stadt Siegen (wie Anm. 53), S. 92-94 = S. 486-488; STÜNDEL, Stadt Siegen, Bd. 1 (wie Anm. 3), S. 377f.

- 55 Vgl. Ansgar HOFFMANN/Anne SCHULTE-LEFEBVRE, *Ordnungsbuch Kirchspiel Freudenberg*, Kr. Siegen 1612-1795 (Reihe Deutscher Ortssippenbücher, Bd. 00.951), Weißenthurm 2016, S. 177.
- 56 Vgl. Bernd STEINSEIFER, *Nassau-Siegener Zeit (1606/07-1734/43)*, in: ders. (Hg.), *Freudenberg. Beiträge zur Geschichte der Stadt und des früheren Amtes. Zur 550-Jahr-Feier vorgelegt von der „Arbeitsgemeinschaft Freudenberger Geschichte“* (Beiträge zur Geschichte der Stadt Siegen und des Siegerlandes, Bd. 18), Kreuztal 2006, S. 152-161 mit Anmerkungen auf S. 563f., hier: S. 153f.
- 57 LAV NRW W, E 401, Nr. 654, Bl. 1r (Nr. 8, 9), 46r-58v, hier: Bl. 46r.
- 58 Es handelt sich um den julianischen (st.v./stili veteris = alten Stils) und nicht den gregorianischen Kalender (st.n./stili novi = neuen Stils). Dass der alte Stil als Grunddatierung verwendet wurde, ist bereits im Verhörbuch der Stadt Siegen im Übergang von der Doppeldatierung 22.4./2.5.1650 (st.v./st.n.) auf den 25.4.1650 (st.v.) belegt, vgl. StAS, Best. A, Nr. 52, Bl. 91v-92r; WEBER, *Lebensbedingungen* (wie Anm. 23), S. 147f.
- 59 So in den Stadtrechnungen in StAS, Bestand A, Nr. 226, Bl. 97r.
- 60 Vgl. Gerhard SCHORMANN, *Hexenprozesse in Nordwestdeutschland (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. 87)*, Hildesheim 1977, S. 33.
- 61 Vgl. LAV NRW W, E 401, Nr. 654, Bl. 58r (Urteil). Vgl. Hanns SCHMECK, *Die Siegener Familie Altgelt von der Mitte des 15. bis Anfang des 17. Jahrhunderts*, [Siegen 1974], masch. Ms. in der Wissenschaftl. Bibliothek zur Regionalgeschichte im Stadtarchiv Siegen, S. 28a und XVI (Anmerkungen).
- 62 LAV NRW W, E 401, Nr. 654, Bl. 47r.
- 63 Vgl. VATER, *Hexenverfolgungen* (wie Anm. 2), S. 59f.
- 64 Vgl. LAV NRW W, E 401, Nr. 654, Bl. 47r.
- 65 Vgl. ebd., Bl. 60v; STÜNDEL, *Stadt Siegen*, Bd. 1 (wie Anm. 3), S. 441.
- 66 Vgl. LAV NRW W, E 401, Nr. 654, Bl. 60v. Zu einem Hanns Geiß, der in Siegen 1633 wohl anlässlich seiner Heirat erwähnt wird, vgl. IRLE, *Persönlichkeiten- und Geschlechterlexikon* (wie Anm. 52), S. 104.
- 67 Vgl. LAV NRW W, E 401, Nr. 654, Bl. 60v; Carolus Iulius CAESAR (Bearb.), *Catalogi studiosorum scholae Marpurgensis [...]*, Bd. 7, Marburg 1879, hier: S. 15; ACHENBACH, *Stadt Siegen* (wie Anm. 53), S. 36 = S. 740; S. 96 Anm. 1 = S. 490 Anm. 1; Ludwig BALD, *Das Fürstentum Nassau-Siegen. Territorialgeschichte des Siegerlandes* (Schriften des Instituts für geschichtliche Landeskunde von Hessen und Nassau, 15. Stück), Marburg 1939, S. 299; Johanna KOPPENHÖFER, *Die mitleidlose Gesellschaft. Studien zur Verdachtsgenese, Ausgrenzungsverhalten und Prozeßproblematik im frühneuzeitlichen Hexenprozeß in der alten Grafschaft Nassau unter Johann VI. und der späteren Teilgrafschaft Nassau-Dillenburg (1559-1687)* (Europäische Hochschulschriften, Reihe 3: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften, Bd. 611), Frankfurt a.M. 1995, S. 185 Anm. 40; S. 188 mit Anm. 52.
- 68 Vgl. PLUM, *Hexenverfolgungen* (wie Anm. 2), S. 136f.; STÜNDEL, *Stadt Siegen*, Bd. 1 (wie Anm. 3), S. 360, 380 Anm. 438.
- 69 Vgl. LAV NRW W, E 401, Nr. 654, Bl. 48r („Articuli Communes uff beyde Beclagten“, Nr. 1), 58r (Urteil); *Nassau-Catzenelnbogische Policeyordnung. Jetzund erst in druck verfertigt*, Herborn 1615 (Wetzlar 21711).
- 70 Vgl. Historisches Archiv der Stadt Wetzlar, *Stammtafeln Schomler*, bearb. von Siegfried Rösch, Wetzlar o.J.; Carolus Iulius CAESAR (Bearb.), *Catalogi studiosorum scholae Marpurgensis [...]*, Bd. 9, Marburg 1881, S. 33; Gottfried ZEDLER/Hans SOMMER (Hgg.), *Die Matrikel der Hohen Schule und des Paedagogiums zu Herborn* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau, Bd. 5), Wiesbaden 1908, S. 33 [Nr. 822] 65; ACHENBACH, *Stadt Siegen* (wie Anm. 53), S. 106 = S. 702; Jürgen WEGMANN, *Der Wetzlarer Dom – Epitaphien und Grabplatten. Übersetzungen der Epitaphien und Grabplatten von der lateinischen in die deutsche Sprache* von Karl BECKER, Baden-Baden 2018, S. 111f.; STÜNDEL, *Stadt Siegen*, Bd. 1 (wie Anm. 3), S. 382, 440 Anm. 498; 441 Anm. 499.
- 71 LAV NRW W, E 401, Nr. 654, Bl. 54v.
- 72 Vgl. ebd., Bl. 46r-54v, hier: Bl. 54v.
- 73 Vgl. ebd., Bl. 54v, 57v-58r.
- 74 Ebd., Bl. 48v-49r.
- 75 Vgl. ebd., Bl. 50v („Articuli speciales uf Johann Herling“ [ab Bl. 48v], Nr. 22).

- 76 Vgl. Friedrich Wilhelm OEDIGER (Bearb.), Stifts- und Klosterarchive. Bestandsübersichten (Das Hauptstaatsarchiv Düsseldorf und seine Bestände, Bd. 4), Siegburg 1964, S. 249 (Münstereifel, Jesuiten).
- 77 Vgl. STEINSEIFER, Geschichte der Evangelischen Kirchengemeinde Freudenberg, in: ders., Freudenberg (wie Anm. 56), S. 235-323 mit Anmerkungen auf S. 567-575, hier: S. 253-259.
- 78 Vgl. Friedrich Wilhelm BAUKS, Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945 (Beiträge zur westfälischen Kirchengeschichte, Bd. 4), Bielefeld 1980, S. 395 Nr. 4900.
- 79 Vgl. ebd., S. 385 Nr. 4778.
- 80 Ihre Mutter hieß „Else“, LAV NRW W, E 401, Nr. 654, Bl. 1r (Nr. 9), 46r, 48r, 51v, 54v, hier: Bl. 51v.
- 81 Ebd., Bl. 51v (Nr. 7).
- 82 Vgl. ebd., Bl. 55rv; STÜNDEL, Stadt Siegen, Bd. 1 (wie Anm. 3), S. 441 Anm. 499.
- 83 Vgl. VATER, Hexenverfolgungen (wie Anm. 2), S. 61.
- 84 Vgl. LAV NRW W, E 401, Nr. 654, Bl. 57r.
- 85 Vgl. ebd., Bl. 60v; ACHENBACH, Stadt Siegen (wie Anm. 53), S. 106 = S. 702; STÜNDEL, Stadt Siegen, Bd. 1 (wie Anm. 3), S. 382.
- 86 Vgl. Hellmuth GENSICKE, Bürgerliche und bäuerliche Zweige und Nachkommen nassauischer Adelsgeschlechter, in: Genealogisches Jahrbuch 8 (1968), S. 41-62, hier: S. 59; Friedhelm MENK (Bearb.), Die nachmittelalterlichen Pergamenturkunden im Stadtarchiv Siegen, Siegen 1968, S. 170f.; STÜNDEL, Stadt Siegen, Bd. 1 (wie Anm. 3), S. 382.
- 87 LAV NRW W, E 401, Nr. 654, Bl. 58rv.
- 88 BINGENER, Verwaltung und Finanzwesen (wie Anm. 50), S. 412f., 464, hier: S. 464; STÜNDEL, Stadt Siegen, Bd. 1 (wie Anm. 3), S. 90f.; WIRTH/SCHULTE-LEFEBVRE, Ebert Wirth (wie Anm. 2), S. 19f.
- 89 Vgl. StAS, Bestand A, Nr. 226, Bl. 97v; Lothar IRLE, Die Scharfrichter im Siegerland, ihre gesellschaftliche und wirtschaftliche Stellung und ihre Tätigkeit, in: Heimatland. Beilage zur Siegener Zeitung 7 (1932), S. 107-111; 121-126; 143-150, hier: S. 145f.
- 90 Die Ratsprotokolle der Stadt Siegen, aus denen eventuell Näheres hätte eruiert werden können, sind im StAS für die hier interessierende Zeit nur vom 1.1.1557 bis 31.12.1649 überliefert.
- 91 Vgl. HOFFMANN/SCHULTE-LEFEBVRE, Ortsfamilienbuch Kirchspiel Freudenberg (wie Anm. 55), S. 493.
- 92 LAV NRW W, E 401, Nr. 654, Bl. 1r (Nr. 10), 59r-69r, hier: Bl. 61v (Nr. 6).
- 93 Vgl. ebd., Bl. 59r, 66v.
- 94 Vgl. ebd., Bl. 69r.
- 95 Vgl. BAUKS, Pfarrer in Westfalen (wie Anm. 78), S. 237f. Nr. 3006; S. 7 Nr. 80; Jens MURKEN, Die evangelischen Gemeinden in Westfalen. Ihre Geschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart, Bd. 3: Salem-Köslin bis Zurstraße (Schriften des Landeskirchlichen Archivs der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bd. 23), Bielefeld 2019, S. 233-235.
- 96 Konventsprotokolle der Klasse Siegen für das Jahr 1652 scheinen sich nicht erhalten zu haben. Mitteilung Gerhard Moisel, Archivpfleger des Kirchenkreises Siegen, 8.9.2022: „Ob es im gesuchten Jahr 1652 überhaupt einen Konvent gab, ist nicht ersichtlich.“
- 97 Vgl. DUHR, Geschichte der Jesuiten, Bd. 2,1 (wie Anm. 9), S. 98.
- 98 ARSI, Rh. Inf. 50, Bl. 117v: „catholicos ipsa in urbe plus minusve 600“.
- 99 BRACHTHÄUSER, Historische Dokumente (wie Anm. 7), S. [6]. Vgl. PLAUM, Hexenverfolgungen (wie Anm. 2), S. 123, 136.
- 100 Vgl. Ludwig BITTNER/Lothar GROß (Hgg.), Repertorium der diplomatischen Vertreter aller Länder seit dem Westfälischen Frieden (1648), Bd. 1: 1648-1715, Oldenburg i.O./Berlin 1936, S. 279f.; PLAUM, Hexenverfolgungen (wie Anm. 2), S. 150 Anm. 110.
- 101 Vgl. Gerhard SCHORMANN, Hexenprozesse in Deutschland, Göttingen 1996, S. 113; STÜNDEL, Stadt Siegen, Bd. 1 (wie Anm. 3), S. 379.

- ¹⁰² Vgl. SOBIECH, Jesuit Prison Ministry (wie Anm. 11), S. 175-178.
- ¹⁰³ Vgl. ebd., S. 263-266, 274, 333 mit Anm. 691.
- ¹⁰⁴ Vgl. „Gleichen und Hatzfeld Herr zu Wildenburg, Hermann Graf zu“, in: Hessische Biografie <<https://www.lagis-hessen.de/pnd/1206009187>> (Stand: 12.7.2022).
- ¹⁰⁵ ARSI, Rh. Inf. 51, Bl. 118rv: „ut magistros suos ad similia ineptos, et erudiendis parvulis parum esse idoneos ingemiserent. Nostram tamen in filiis suis operam declinantes, alii humano quidem respectu, non pauci vero, ut Calvinum securius instillent: eademque causa externos filios ad nos mittendis non raro commentitiis rationibus deterrent. Mirabile inprimis est, eum in finem comminisci ausos, ipsammet civitatem suam strigibus et sagis [Bl. 118v] conferam esse.“
- ¹⁰⁶ ARSI, Rh. Inf. 50, Bl. 306r-307v, hier: Bl. 307v: „Collegii inopiam Excellentissimus Comes Hermannus ab Hatzfeld insigni eleemosyna vini & frumenti sublevavit“. Vgl. ARSI, Rh. Inf. 51, Bl. 60v.
- ¹⁰⁷ ARSI, Rh. Inf. 50, Bl. 303v-304r, hier: Bl. 304r: „feria tertia Pentecostes [...] quibusdam studiosis pallia ablata, ut absque palliis tam hi quam cives rei divinae interessent“.
- ¹⁰⁸ Vgl. ebd.; Franz Anton HÖYNCK, Geschichte des Dekanats Siegen, Bistum Paderborn, Paderborn 1904, S. 56.
- ¹⁰⁹ ARSI, Rh. Inf. 51, Bl. 322rv, hier: Bl. 322v: „sub noctem Natalis Domini Sigenae lapidibus impetitus ab haereticis, rarissimo mansuetudinis exemplo, illos ipsos in admirationem rapuit“. Für den 20.12.1650 ist von einem tätlichen Angriff auf einen Siegener Pater die Rede, bei dem ihm „am Gesicht eine wenn auch leichte Wunde“ zugefügt wurde, ARSI, Rh. Inf. 50, Bl. 340r: „levi tamen vulnere (sub vultum).“
- ¹¹⁰ Vgl. WEBER, Lebensbedingungen (wie Anm. 23), S. 147-149.
- ¹¹¹ Vgl. Sebastian SCHMIDT, Glaube – Herrschaft – Disziplin. Konfessionalisierung und Alltagskultur in den Ämtern Siegen und Dillenburg (1538-1683) (Forschungen zur Regionalgeschichte, Bd. 50), Paderborn 2005, S. 230f.
- ¹¹² Georg VÖGLER, Trostbronn, Mariæ vnd Joseph, Betrübte, Krancke, Sterbende, gefangene, wie auch Malefiz personen mit vorlesen, Zusprechen, ermahnen, vorbetten, Zu trösten, stercken vnd aufftzurichten, in 7. Bucher als 7. Heilsame bronnören von newem beschrieben, Würzburg 1624.
- ¹¹³ *1583 Engen im Hegau, SJ 16.6.1603 Würzburg, Vier-Gelübde-Profess 15.10.1623 Speyer, † 26.6.1625 Würzburg. Vgl. SOBIECH, Jesuit Prison Ministry (wie Anm. 11), S. 206-212, hier: S. 206 mit Anm. 186.
- ¹¹⁴ ARSI, Rh. Inf. 48, Bl. 263v: „In carceribus et apud capitalium criminum reos regnare videbatur tanto successu, ut ipsis etiam iudicibus admirationi esset, dicentibus, se, praeter hunc, Sacerdotem nunquam vidisse, qui miseris istis hominibus persuadere posset, ut contempta iudicum misericordia, lubentes gaudentesque morerentur. Quam artem ut et alios doceret, et iuvaret eos etiam qui cum aegris versantur, pleraque utriusque generis praecepta egregio volumine comprehensa, typisque descripta posteritati reliquit.“
- ¹¹⁵ Vgl. SOBIECH, Jesuit Prison Ministry (wie Anm. 11), S. 207.
- ¹¹⁶ VÖGLER, Trostbronn (wie Anm. 112), S. 1024-1035.
- ¹¹⁷ Ebd., S. 1030-1034, hier: S. 1030: „Confessarius sagarum, excepturus confessiones, haec examinare poterit.“ („Der Beichten abnehmende Hexenbeichtvater wird dies fragen können.“)
- ¹¹⁸ Ebd., S. 1040-1054, hier: S. 1048f., 1051f.
- ¹¹⁹ Vgl. SOBIECH, Jesuit Prison Ministry (wie Anm. 11), S. 380.
- ¹²⁰ Als Forschungsaufgabe formuliert ebd., S. 19f.